

diesem einen Satze darauf, daß B zunächst den Glauben an ein besonderes Wünschen oder Fürchten gewinne und dann den Glauben an ein „Sollen“. „Anspruch“ ist also allerdings „Aussage“, und zwar auch Aussage über eigenes Wünschen oder Fürchten, aber der Unterschied zwischen der bloßen Aussage eigenen Wünschens oder Fürchtens und dem Anspruche besteht nicht darin, daß jener, der als Anspruchserheber eigenes Wünschen oder Fürchten kundgibt, auch kundgibt, daß diese seine Kundgabe ein „Anspruch“ ist — solche Kundgabe wäre unmöglich —, sondern besteht eben darin, daß jeder Anspruchserheber auf zweifachen bedeutungsgemäßen Glauben des Anspruchadressaten zielt, also nicht bloß auf dessen Glauben, daß dem Behauptenden besonderes Wünschen oder Fürchten zugehöre, sondern weiter auf dessen Glauben, daß durch jene Behauptung sich ein Sollen ergeben habe.

Der „Soll-Glaube“ kann aber einem Anspruchadressaten nur durch den Glauben an ein besonderes Wünschen oder Fürchten des Behauptenden zugehörig werden, denn der „Soll-Glaube“ ist stets der Gedanke, daß sich durch die Kundgabe eines Wünschens oder Fürchtens eine den Adressaten betreffende Unwertverwirklichungslage ergeben habe. Es gibt also keinen „Soll-Glauben“ ohne vorangegangenen Glauben an ein kundgegebenes Wünschen oder Fürchten. Deshalb kommen jene im Besonderen hinsichtlich der Rechtsgebote entwickelten Lehren, daß „Gebot“ ein „hypothetisches Urteil des Gebietenden über ein ihm zugehöriges bedingtes Wollen“ oder eine „Vorhaben-Erklärung“ sei, zwar der Wahrheit näher, als jene Lehren, welche besondere „Befehlsätze“ („Imperative“) annehmen, irren aber insoferne, als sie im Gegebenen „Anspruch“ nur eine Behauptung sehen, allerdings nicht die Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“, sondern die Behauptung des „Ander-Soll-Gedankens“. Indes ergibt die Zergliederung des Gegebenen „Anspruch“, daß zwar jeder Anspruch auch eine sogenannte „hypothetische“ Behauptung enthält, nämlich eine Behauptung darüber, daß durch die Kundgabe besonderen Wünschens oder Fürchtens eine Lage eingetreten ist, in welcher sich jene Allgemeinen finden, die als grundlegende Bedingungen für die Verwirklichung eines auf den Anspruchadressaten bezogenen Unwertes in Betracht kommen, daß aber kein Anspruch bloß eine solche „hypothetische“ Behauptung enthält. Wäre ein „Gebot“ — um jetzt nur diesen besonderen Anspruch in Betracht zu ziehen — lediglich ein „hypothetisches Urteil des Gebietenden über ein ihm zugehöriges bedingtes Wollen“ oder eine „Vorhaben-Erklärung“, so würde ein Anspruchsatz vollständig lauten: „Meiner Seele gehört gegenwärtig ein besonderes Allgemeines zu, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß meine Erfahrung, Du habest